LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/6642
zu Drucksache 18/6471
13. 06. 2023

Antwort

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/6471 –

Genehmigungsverfahren bei Kommunalhaushalten vor dem Hintergrund der „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen“

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/6471 –** vom 25. Mai 2023 hat folgenden Wortlaut:

Bei vielen Kommunen in Rheinland-Pfalz – dies betrifft alle Gebietskörperschaften – hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Haushaltsgenehmigung aufgrund unausgeglichener Haushalte nicht erteilt. Um am Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen“ (PEK-RP) teilnehmen zu können, müssen die Kommunen jedoch ausgeglichene Haushalte vorlegen. Daher frage ich die Landesregierung:

1. Bis wann müssen die Kommunen entscheiden, ob sie an der PEK-RP teilnehmen?
2. Gibt es Ausnahmeregelungen für Kommunen, deren Haushaltsgenehmigung nicht erteilt ist, dennoch an der PEK-RP teilzunehmen?
3. Gibt es Ausnahmeregelungen für Kommunen, deren Haushalte trotz aller finanzieller Anstrengungen nicht ausgeglichen sind, dennoch an der PEK-RP teilzunehmen?
4. Können Kommunen zu einem späteren Zeitpunkt an der PEK-RP teilnehmen?
5. Wie sollen Kommunen, denen die Teilnahme an der PEK-RP aufgrund eines fehlenden Haushaltsausgleichs verwehrt wird, zukünftig ihre Liquiditätskredite abbauen?
6. Können Kommunen ihre Teilnahme an der PEK-RP ohne finanzielle oder sonstige Konsequenzen beenden?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 16. Juni 2023

E: 13.06.2023
18/6642

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER FINANZEN

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

An den
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

13. Juni 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)
Genehmigungsverfahren bei Kommunalhaushalten vor dem Hintergrund der „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen“
– Drucksache 18/6471 –

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)" richtet sich an die besonders mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen und befreit diese unmittelbar und effektiv von einem Teil ihrer Schuldenlast, in der Spitze von mehr als der Hälfte der relevanten Liquiditätskredite. Im Rahmen des Programms PEK-RP wird das Land kommunale Schulden in Höhe von 3 Milliarden Euro übernehmen. Die mittel- und langfristige Entlastung der Kommunen dürfte deutlich über diesen Betrag hinausgehen, wenn man die Zinsentlastung mitberücksichtigt. Die Kommunen erhalten damit die Möglichkeit und haben zugleich die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite selbst zu kontrollieren und zu reduzieren (vgl. Gesetzentwurf für das Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP), Drs. 18/4937).

Dies vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:
Die Kommunen haben den Antrag auf Teilnahme am Programm PEK-RP zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber bis zum Ablauf des 30. September 2023

(Ausschlussfrist) bei der Bewilligungsstelle (§ 15 Abs. 1 LGPEK-RP, § 2 Abs. 1 LVOPEK-RP) zu stellen. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Antrags bei der Bewilligungsstelle maßgeblich (§ 16 Abs. 2 LGPEK-RP).

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Kommunen sind unabhängig von einer Teilnahme am Programm PEK-RP bereits nach geltendem Gemeindehaushaltsrecht verpflichtet, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (§ 93 Abs. 4 GemO). Lässt die Haushaltslage einer Kommune einen vollständigen Ausgleich trotz äußerster Sparsamkeit und Ausschöpfung aller Einnahmequellen nicht zu, so besteht jedenfalls eine Pflicht, das Haushaltsdefizit so gering wie möglich zu halten.

Der Haushaltsausgleich gehört nicht zu den spezifischen Voraussetzungen, die im LGPEK-RP für eine Programm-Teilnahme normiert sind. Dementsprechend wird auch im Vertrag zur Teilnahme am Programm PEK-RP lediglich auf die allgemeine gesetzliche Verpflichtung Bezug genommen (§ 4 Abs. 2 der Anlage 2 zur LVOPEK-RP).

Einer Ausnahmeregelung bedarf es folglich nicht.

Zu Frage 4:

Bei der Antragsfrist des § 16 Abs. 2 LGPEK-RP handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass das endgültige Entschuldungsvolumen nach § 8 LGPEK-RP für jede antragstellende Kommune erst dann ermittelt werden kann, wenn der Bewilligungsstelle die Anträge aller teilnehmenden Kommunen vorliegen. Um das Bewilligungsverfahren nicht zu erschweren oder unnötig zu verzögern, ist eine Ausschlussfrist für die Antragstellung erforderlich (vgl. Begründung zu § 16 LGPEK-RP, Drs. 18/4937 S. 62). Dadurch wird auch gewährleistet, dass der zur Verfügung stehende Betrag in Höhe von drei Milliarden Euro vollständig ausgeschöpft wird.

Zu Frage 5:

Der Haushaltsausgleich der antragstellenden Kommunen gehört nicht zu den spezifischen Voraussetzungen, die im LGPEK-RP für eine Programm-Teilnahme normiert sind und wird im Bewilligungsverfahren folglich auch nicht geprüft.

Insofern kann die in der Frage formulierte Bedingung auf Grundlage der tatbestandlichen Voraussetzungen für die Teilnahme am Programm PEK-RP nicht eintreten.

Im Übrigen fällt es einer Kommune nach der Schuldübernahme durch das Land und nach der entsprechenden Reduzierung der Liquiditätskreditbestände leichter, die Rückführung ihrer verbliebenen Liquiditätskredite darzustellen. Diese Rückführungsverpflichtung besteht unabhängig von einer Teilnahme am Programm PEK-RP für alle Kommunen und ist gesetzlich vorgegeben (§ 105 Abs. 4 GemO).

Zu Frage 6:

In § 18 LGPEK-RP sind die Voraussetzungen für eine Rücknahme des Bewilligungsbescheids und für die Rückforderung von Leistungen im Rahmen des Programms PEK-RP ausdrücklich geregelt. Dies ist insbesondere aufgrund des zuwendungsrechtlichen Subsidiaritätsprinzips und des interkommunalen Gleichbehandlungsgrundsatzes geboten. Bei der Ermessensentscheidung zur Rücknahme bzw. Rückforderung ist das öffentliche Interesse maßgeblich. Die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung hat dabei zwar grundsätzlich Vorrang, ist allerdings mit anderen Ermessensdirektiven, auch mit dem Prinzip der Rechtssicherheit und mit den in § 1 LGPEK-RP bestimmten Programmzielen, abzuwägen (vgl. Begründung zu § 18 LGPEK-RP, Drs. 18/4937 S. 65)

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Stephan Weinberg